

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 171
März/April 2012



IDUR im Internet: www.idur.de

Der rechtliche Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich, Teil 2: Nachbarrecht

Teil 1 (SB 170) betrachtete das Thema unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Baurechts und des Naturschutzrechts. Der vorliegende Teil 2 widmet sich dem Gehölzschutz als Konfliktfeld zwischen Nachbarn. Auch die privatrechtlichen Vorgaben der Landesnachbargesetze binden die Eigentümer und Mieter von Hausgrundstücken.

Seite.....14

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild, verunstalten sie es auch?

Die Einschätzung des Einflusses von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild spielt bei Planungen eine zu beachtende Rolle. Deren Bewertung ist eine Fachdisziplin innerhalb der Umweltplanung und immer ein Versuch der Objektivierung von subjektiven Einschätzungen.

Seite.....16

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz verabschiedet

Ab 1. Juni 2012 gilt in Deutschland ein neues Abfallrecht. Das sogenannte „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ setzt mit Verspätung die EU-Abfallrahmenrichtlinie von 2008 um und enthält einige neue Elemente und Akzentverschiebun-

gen. Der Artikel gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Seite.....20

Bundesverwaltungsgericht ruft den Europäischen Gerichtshof an, um Auslegungsfragen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zu klären

Von der Beantwortung der gestellten Fragen wird es abhängen, ob die Umweltverbände auf einen effektiven Rechtsschutz bauen können.

Seite.....22

IDUR Publikationen

- Leitfaden: Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67)
- Letzte Exemplare des 2. Nachdrucks: Leitfaden Artenschutzrecht (Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66)

Seite.....24

Wiederholung IDUR-Seminar Windkraft

Seminar „Windkraft und Naturschutz“-Rechtsfragen des Planungsverfahrens, des Umwelt- und Artenschutzes sowie der Beteiligung von Öffentlichkeit und Verbänden
Termin: **30. Juni 2012**

Seite.....24

Der rechtliche Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich, Teil 2: Nachbarrecht

Von Ref. jur. Andreas Lukas und Dipl. Ing.
Melanie Rohlmann

1. Einleitung

Das Recht zum Schutz von Gehölzen im Siedlungsbereich („Baumschutzrecht“) setzt sich zusammen aus Bereichen des öffentlichen Bau- und Naturschutzrechts (Teil 1)¹ sowie ferner auch aus dem privaten Nachbarrecht (Teil 2), bei dem auch die Verkehrssicherungspflichten eine Rolle spielen.²

Der vorliegende Teil 2 widmet sich dem Gehölzschutz als Konfliktfeld zwischen Nachbarn. Eingangs hingewiesen sei darauf, dass die Themen baurechtliche Bepflanzungsvorgaben und naturschutzrechtliche Baumschutzsatzung sowie die Frage, wann Gehölze geschnitten werden dürfen, bereits in Teil 1 behandelt worden sind. Diese öffentlich-rechtlichen Vorgaben binden auch die privaten Eigentümer und Mieter von Hausgrundstücken und gehen den im Folgenden behandelten nachbarrechtlichen Regeln vor (vgl. z.B. § 45 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG) oder § 1 Abs. 2 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG RP)). Fragt sich also der Naturliebhaber, ob er eine Pflanze in der Nähe der Grundstücksgrenze auf Verlangen des Nachbarn entfernen muss, dann gilt es zuerst zu prüfen, ob Pflanzvorschriften im Bebauungsplan bzw. eine Baumschutzsatzung oder artenschutzrechtliche Verbote bestehen (siehe hierzu insgesamt Teil 1 des Aufsatzes).

2. Kein Beseitigungsanspruch bei Verjährung

Dem Pflanzenfreund kommen auch die Verjährungsregeln zu Hilfe: Werden vorgeschriebene Abstandsflächen nicht eingehalten, so steht dem Nachbarn dann kein Beseitigungsanspruch zu, wenn dieser Anspruch verjährt ist,

¹ Teil 1 „Öffentliches Recht“ ist erschienen im vorangegangenen *Recht der Natur-Schnellbrief* Nr. 170 (Januar/Februar 2012), S. 2 ff.

² Vgl. zu diesem Kapitel das *Recht der Natur-Sonderheft* Nr. 64 von Bettina Schmidt, Konflikte zwischen Nachbarn, 5. Auflage 2005.

was in Hessen nach drei Jahren (§ 43 Abs. 2 HNRG) in der Regel nach fünf Jahren (z.B. § 51 Abs. 3 LNRG RP) der Fall ist. Derjenige, der sich auf die Verjährung beruft, also meist der Naturschützer, muss auch beweisen, dass die Frist abgelaufen ist. Deshalb empfiehlt es sich die Rechnung vom Pflanzenkauf für viele Jahre gut aufzubewahren. Bei wildgewachsenen Gehölzen läuft die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Boden – eine Regel, die dem Naturgärtner entgegen kommt, weil gerade wildgewachsene Bäume vom Nachbarn meist erst dann als störend empfunden werden, wenn diese älter als fünf Jahre sind. Ein vom Gericht beauftragter Gutachter wird dann feststellen, dass die Pflanze älter ist.

3. Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern

Aufgrund der häufigen Konflikte zwischen Grundstücksnachbarn wegen Grenzabständen von Gehölzen treffen die Landesnachbargesetzes zu diesem Punkt differenzierte Regelungen, vgl. z.B.

- § 16 Gesetz über das Nachbarrecht Baden-Württemberg (NRG BW),
- § 38 HNRG,
- § 44 LNRG RP.

Hinsichtlich des Grenzabstandes unterscheiden die Landesregelungen oftmals zwischen:

- Allee- und Parkbäumen,
- Obstbäumen,
- (Zier-)Sträuchern und
- Beerenobsträuchern

a) Allee- und Parkbäume als Grenzbäume

Alle- und Parkbäumen werden in den Landesnachbargesetzen meist nach der Wuchsstärke eingeteilt.

Da wären zum einen die „sehr stark wachsenden“ bzw. die „großwüchsigen“ Bäume. Zu dieser Gruppe zählen in der Regel folgende Baumarten resp. Gattungen: Ahorne, Linden, Pappeln, Platanen, Rosskastanien, Rotbuchen und Stieleichen. Beim Feldahorn, der im Allgemeinen als großer Strauch auftritt, kommt es darauf an ob das Landesnachbargesetz alle Ahorne zu dieser Gruppe der Großgehölze

zählt (z.B. BW) oder nicht (z.B. RLP). Ähnlich problematisch ist die Einordnung der als Grenzpflanze beliebten immergrünen (Sichtschutz) Europäischen Eibe, die als Strauch und Baum auftritt, ohne dass man hier bei Einzelgewächsen manchmal wegen der charakteristischen Mehrstämmigkeit, der Wurzelschösslinge, den wurzelnden bodennahen Ästen und der Triebstümmel eine sinnvolle Abgrenzung vornehmen kann. Deshalb wird man die einzelne Pflanze sinnvollerweise im Zweifel zu den starkwüchsigen Bäumen zählen, zumal dies nach dem Wortlaut einiger Landesgesetze vorgegeben ist z.B. § 38 Abs. 1 Nr. 1 a) HNRG. Die einzuhaltenden Grenzabstände für solche sehr stark wachsenden Arten sind je nach Bundesland recht unterschiedlich: 4 m Abstand zum Nachbargrundstück verlangt das HNRG, 8 m das NRG BW.

Bei den nur „stark wachsenden“/„mittelgroßen“ Arten gilt ein Abstand von z.B. 4 m in Baden-Württemberg bzw. 2 m in Hessen und Rheinland-Pfalz. Zu ihnen zählen meist u.a. Exemplare der Gattungen Birken, Erlen und Robinien. Auch die zierenden Obstgehölze der Gattung Sorbus fallen darunter, wie Mehlbeere, Vogelbeere/Eberesche, Elsbeere, Vogelkirsche oder die Traubenkirsche.

Gemessen wird der Abstand von der Mitte des Baumstammes bis zur Grenzlinie des Grundstücks.

b) Sträucher

Die Nachbargesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz differenzieren auch bei den Sträuchern hinsichtlich der Wuchsstärke. Für die starkwüchsigen Ziersträucher (z.B. Haselnuss, Flieder, Liguster, Weißdorn, Holunder) und Brombeersträucher gilt ein Grenzabstand von mindestens 1 m. Alle übrigen Sträucher müssen nur 0,5 m von der Grenze entfernt liegen. Letzterer Abstand gilt in Baden-Württemberg für alle Sträucher, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Größere Sträucher bis 4 m Höhe müssen 2 m Abstand zum Nachbargrundstück einhalten.

Für die (immergrünen, z.T. frostbeständigen und damit als Gartenstrauch recht beliebten) Bambusgräser gelten wegen ihrer hölzernen Stämme auch die Nachbarvorschriften für

Sträucher.³ Gemessen wird der Abstand von der Mitte des Strauches bis zur Grenzlinie.

c) Sonderfall Hecken

Für Hecken gelten besondere Abstandsregeln. Als eine Hecke gilt eine Gruppe gleichartig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Erstreckung aneinander gereiht sind, wobei die Gehölze in einer solchen Dichte zueinander gesetzt werden müssen, dass sie den Eindruck einer geschlossenen Wand vermitteln.⁴ Die Abstandsregelungen in den Nachbargesetzen der Bundesländer für Hecken sind recht differenziert. Z.B. regelt § 45 des LNRG RP:

- Hecken bis zu 1 m Höhe müssen einen Abstand von 0,25 m,
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe müssen einen Abstand von 0,5 m und
- Hecken bis zu 2 m Höhe müssen einen Abstand von 0,75 m

bis zur Grundstücksgrenze einhalten. Hecken über 2 m Höhe müssen einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m einhalten.⁵

Ähnlich sind die Landesregelungen jedoch dahingehend, dass der Nachbar den Rückschnitt verlangen kann, wenn die Hecke zu hoch gewachsen ist – aber nur dann, wenn er dies binnen fünf Jahren geltend macht (in Hessen nur drei Jahre). Ansonsten ist dieser Anspruch verjährt (vgl. z.B. § 51 Abs. 3 und 4 LNRG RP). Außerdem muss das Verlangen des Nachbarn zum Zurückschneiden wegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfüllt werden.

3. Verkehrssicherungspflichten

Mit der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen zum Schutz der Grundstücksnachbarn beschäftigt sich ein neueres Urteil des Landge-

³ Vgl. z.B. AG Schwetzingen, Urt. vom 19.04.2000 – 51 C 39/00.

⁴ Schlick/Hülbusch, Nachbarrecht Rheinland-Pfalz, 5. Aufl. 2010, S. 60.

⁵ Hinzukommt in Rheinland-Pfalz die Regelung, dass bei Hecken, die bereits im August 2003 den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht eingehalten haben, bis zu der damals erreichten Höhe zu dulden sind, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

richts Göttingen.⁶ Danach trifft den Grundstückseigentümer zwar die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren Gefahren, die von den Bäumen auf seinem Grundstück auf das des Nachbarn einwirken können, durch Kontrollen abzuwehren. Aber diese Gefahrenabwehrpflicht fällt geringer aus als die gesteigerte Sorgfaltspflicht eines Eigentümers eines Grundstückes mit Bäumen, die zur Straße hin stehen. Konkret heißt es im Urteil:

„Je näher der Baum an einer Grundstücksgrenze steht, je größer und älter er ist und je stärker er durch Krankheiten, Umwelteinflüsse etc. geschädigt ist, desto höher ist die von ihm für das Nachbargrundstück ausgehende potentielle Gefahr einzuschätzen, wobei deren Intensität ferner auch von den Rechtsgütern abhängt, ob die von dem Nachbargrundstück im konkreten Fall typischerweise geschädigt werden können.“

Bei gesunden Bäumen notwendig und zumutbar sind regelmäßige Sichtkontrollen der Bäume durch einen Fachmann. Fällt dann z.B. bei einem Sturm ein Stämmeling auf das Nachbargrundstück, so entzieht man sich der Haftung aufgrund Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Deshalb: Keine Angst vor Baumschäden, sondern Mut zum Baumpflanzen!

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild, verunstalten sie es auch?

Von Halime Serbes und Melanie Rohlmann

Einleitung

Nach Befragungen der Bürger, seien es nun Einwohner in Sachsen oder Hessen oder Urlauber an der Nord- und Ostsee - also durchschnittliche Betrachter -, sehen jene in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (WEA), sie fühlen sich durch diese nicht bedeutend gestört (nach G. Ratzbor⁷).

⁶ LG Göttingen, Urt. Vom 22.02.2206 – 4 S 69/04, NuR 2007, S. 779 f.

⁷ G. Ratzbor, Windenergieanlagen und Landschaftsbild, Zur Auswirkung von Windrädern auf das Landschaftsbild, Stand 28. März 2011

Die Fachmeinung, eine WEA regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten, ist grundsätzlich falsch. WEA sind zwar hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenart und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit erheischen. Aber nur Landschaftsräume deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt bzw. z. B. als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben, werden durch WEA überprägt und damit zerstört, verunstaltet oder erheblich beeinträchtigt. Anders ist es in der technisch geprägten modernen Kulturlandschaft, der Urbanlandschaft oder der Industrielandschaft. Dort - in den häufigsten Landschaftstypen Deutschlands - sind WEA weitere technische Elemente, die sich in ein Gesamtbild einfügen (nach G.Ratzbor).

Doch wie sieht die Rechtslage aus?

Das Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes und seiner Veränderungen ist eine Fachdisziplin innerhalb der Umweltplanung und immer ein Versuch der Objektivierung von subjektiven Einschätzungen.

Was wir als Landschaft oder als Landschaftsbild bezeichnen, entsteht in unseren Köpfen, ausgehend von objektiven, in einem Raum real vorhandenen Gegebenheiten, in einer Kombination aus Wahrnehmung und Bewertung (vgl. auch NOHL 1991).

Die europäische Landschaftskonvention (ELC, 2000) definiert im Art. 1a 'Landschaft' als "ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und /oder anthropogener Faktoren ist".

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wie auch im § 1 (5) Baugesetzbuch wird das Landschaftsbild als eines der Güter beschrieben, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird nicht direkt vom Landschaftsbild gesprochen, sondern es wird mit Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft um- bzw. beschrieben (nach G. Ratzbor). Ausweislich der Gesetzes-

begründung werden damit die immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft als Bestandteil der Zielbestimmung (§ 1(1) BNatSchG) angesprochen. Durch die Konkretisierung der Ziele (§ 1 (4)) wird deutlich, dass es nicht nur um eine sinnliche Wahrnehmung sondern auch um die bewusste Wertschätzung des Wahrgenommenen in der Gegenwart sowie die Bewahrung des natürlichen und kulturellen Erbes (Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften) geht (§ 1/RdNr. 43ff, Frenz/ Müggenborg, Kommentar BNatSchG, 2011).

In § 14 BNatSchG wird im Rahmen der Eingriffsregelung auf das Landschaftsbild eingegangen. Es herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass das Schutzgut des Landschaftsbildes durch die optischen Eindrücke für einen Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen, bestimmt wird. Dabei sind alle Elemente des Landschaftsbildes maßgebend, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägen (§ 14/RdNr. 46ff, Frenz/ Müggenborg, Kommentar BNatSchG, 2011).

Das Landschaftsbild ist gleichrangiges Schutzgut neben der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzbarkeit und der Tier- und Pflanzenwelt (biologische Vielfalt).

Die naturschutzfachlichen Instrumente Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Ausweisung von Schutzgebieten insbesondere von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Biosphärenreservaten dienen auch dem Schutz des Landschaftsbildes (nach G. Ratzbor).

Windenergieanlagen in der Raumordnung

Auch die in der Einleitung erwähnte große Akzeptanz ist kein "Freifahrtschein". Der Ausbau der Windenergie muss sorgfältig geplant werden – um den Zuspruch nicht zu verlieren.

Der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände ist sich sicher, dass die Windkraftnutzung bei bzw. nur bei guter Standortwahl mit Weitblick und Rücksicht umweltverträglich ist (nach G. Ratzbor).

Die Gemeinden haben die Möglichkeit Windvorrangflächen in der Flächennutzungsplanung

auszuweisen, um den Ausbau der Windenergie in bestimmten Bereichen zu konzentrieren und den sog. Wildwuchs, d. h. den mehr oder weniger ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Jedes neue Windenergie-Projekt muss außerdem ein aufwendiges Prüf- und Genehmigungsverfahren durchlaufen, bei dem die Vertretbarkeit der Maßnahme geprüft wird. (Siehe hierzu das IDUR-Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67 *Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen*)

Mit der baurechtlichen Privilegierung bringt die Politik ihr gesteigertes Interesse am Durchsetzungsvermögen der Windenergiewirtschaft zum Ausdruck. Allerdings hat der Gesetzgeber den Außenbereich nicht generell für privilegierte Vorhaben freigegeben. So sind auch Windkraftanlagen nur zulässig, wenn öffentliche Belange von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, was im Wege der Einzelfallprüfung jeweils nachzuweisen ist. Mit dieser Regelung soll trotz Eingriffs eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bewirkt werden. Gemäß § 35 Abs.3 Ziff.5 BauGB ist festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen können, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der Begriff Verunstaltung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Einen ersten Anhaltspunkt dafür, ob eine Windkraftanlage das Landschaftsbild verunstaltet oder nicht, liefert die Definition des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 18.03.2003:

"Verunstaltung setzt danach voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts-oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird" (BVerwG, Beschl. V. 18.03.2003 – 4 B 7 /03.).

Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab (BVerwG, Beschl. V. 15.10.2001 – 4 B 69/01). Es spielt für die im Rahmen des § 35 BauGB zu prüfende Frage, ob eine Verunstaltung des Landschaftsbildes vorliegt, grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Land-

schaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein.

Die Schutzwürdigkeit einer Landschaft kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. Allerdings ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02).

Nach einer Entscheidung des OVG Koblenz vom 18.05.2006 (Az: 1 A 11398/04) setzt die "Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraus, dass das Vorhaben dem „Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen“ ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Festzuhalten ist, inwieweit ein solcher mächtiger Fremdkörper die Umgebung belastet und dominiert, denn dadurch verändert sich der Gebietscharakter.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein derartiges Vorhaben das Landschaftsbild verunstaltet, ist der Blick allerdings nicht alleine auf die nähere Umgebung des geplanten Standorts zu richten. Angesichts der Tatsache, dass derartige Bauvorhaben aufgrund ihrer Größe weithin sichtbar sind, ist vielmehr auf einen größeren maßstabbildenden Bereich abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Mai 2000, NVwZ 2000, 1169ff. zu der das Ortsbild schützenden Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BauGB).

Auch allein die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist nicht geeignet, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. (VGH München Urteil. v. 23.08.2007 – 25 B 04.3267) ebenso wurde entschieden, dass allein die Ausführung des Masts einer Windkraftanlage in stahlgitterbauweise noch keine Verunstaltung ist (OVG Weimar Urteil v. 14.05.2007- 1 KO 1054/03).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nimmt die Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss, wobei in exponierter Lage ein schärferer Maßstab angebracht sein mag.

Das schützenswerte Landschaftsbild muss in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise gestört werden. Das OVG Münster spricht in seinem Urteil v. 05.09.2006- 8 A 1971/04 insofern von einem erheblichen Störfaktor. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil. v. 18.05.2000- 1 B 29/98).

Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen sind, dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine zu errichtende Windfarm eine besondere Dominanz in Bezug auf reizvolle Talschaften hätte (VGH München Urteil v. 18.06.2009 – 22 B 07.1384).

Bei der Frage nach der Verunstaltung des Landschaftsbildes stellt die Rechtsprechung zum Teil auch auf die Funktion der Landschaft für Fremdenverkehr und Tourismus ab. Die Bedeutung des Tourismus für eine bestimmte Region kann ein so gewichtiger öffentlicher Belang sein, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung das Interesse des Windkraftbetreibers zurücktreten muss. Mehrfach wird dabei ausdrücklich das Unruhe stiftende Charakteristikum der Drehbewegung des Rotors als Entscheidungskriterium mit herangezogen.

Das OVG Lüneburg stellte in ihrem Urteil vom 26.10.2011, 1 KN 254/10 in ihrer Begründung zur Beeinträchtigung der öffentlichen Belange auf die fehlende Bebauung und besondere Lagegunst ab (hier: Bereich am Fuße eines kleineren Mittelgebirgszugs). Sie können es rechtfertigen, eine knapp 800 ha umfassende Fläche mit dem Ziel zum Gegenstand einer

Veränderungssperre zu machen, dort Bebauung jedenfalls im Wesentlichen auszuschließen. Hinter der Veränderungssperre stand im zugrunde Fall das Interesse, die Landschaft von jedweder Bebauung freizuhalten, wodurch z. B. auch der Erhalt von Sichtachsen gewährleistet werden sollte. Durch die Veränderungssperre zugunsten der Entwicklung des Landschaftsraumes sollte über den Bebauungsplan eine naturnahe Erholung - Übergang von Wald - zu Offenlandlandschaften, Ausblicke von Kuppen auf das Tal, Erhalt von Orten mit Heilquellen etc. - gewährleistet werden.

Abschließend einige Thesen zur Betrachtung einer WEA in der Landschaft (Zitate):

- Ruhe, Frieden und Gelassenheit, alles das was gerade eine "naturnahe" Landschaft dem Menschen vermittelt, wird durch Rotorbewegung sowie durch Geräuschemissionen negiert“ (G. Ratzbor).
 - „WEAs können je nach "Wetterlage" (trüber oder sonniger Tag, Schneefall etc.) nur zu einem kleinen Teil des Jahres potenziell als störend empfindbare Blickbeziehung verursachen“ (G. Ratzbor).
 - "Ohne Zweifel verändern Windenergieanlagen eine Landschaft erheblich. Aber alle Landschaften in Europa - und zwar sowohl die eher unpopulären wie die äußerst beliebten - sind durch grundlegende Veränderungen erst entstanden. Im Unterschied zu den Trockenlegungen, Aufforstungen, Flurbereinigungen und Fernstraßen nicht zu sprechen vom Braunkohletagebau greifen Windenergieanlagen weniger in die Grundstruktur der Landschaft ein, sondern fügen ihr ein - allerdings nicht zu übersehendes - neues Element hinzu. Es kommt daher darauf an, die ästhetischen und strukturellen Potenziale von Windenergieanlagen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen für ihre landschaftliche Integration zu entwickeln“ (S. Schöbel).
 - „Es konnte statistisch nicht ermittelt werden, dass eine höhere Dichte an WEA die Tourismusentwicklung negativ beeinflusst“ (Marquardt nach G. Ratzbor).
 - „Aber es ist nicht nur die Umgebung, welche die optische Wirkung von WEA
- auf uns maßgeblich beeinflusst. Oft ist die reine Symbolwirkung viel stärker. Vor allem die Vielzahl der in relativ kurzer Zeit entstandenen Anlagen und ihre hohe Präsenz in bestimmten Regionen stehen einerseits für die Technisierung des Lebensumfelds und damit andererseits für eine Bedrohung der als Heimat erfahrenen Landschaft. Zudem wird die Beeinträchtigung des eigenen Wohlbefindens durch Lärm, Schlag Schatten, Reflexionen und anderes befürchtet. Solche Symbolwirkungen entfalten WEA übrigens selbst dann, wenn sie zwischen Hochspannungsleitungen und hinter Großkraftwerken eigentlich kaum noch wahrzunehmen sind“ (G. Ratzbor).
- „Es könnte sich aber auch durch die Wechselbeziehungen zwischen WEA und Mensch eine Kultur des Landschaftsbildes mit WEA in den nächsten Generationen entwickeln“ (nach G. Ratzbor).
 - „Man muss sich die Frage stellen, ob eine Konservierung der Landschaft mit den Ansprüchen unserer Zivilisation vereinbar ist. Es ist nicht glaubwürdig vertretbar, von den Vorzügen unseres Lebensstandards mit profitieren zu wollen, aber jeden dafür erforderlichen Eingriff in die Kulturlandschaft abzulehnen. Insbesondere dann nicht, wenn es sich um die im Vergleich vertretbarsten Eingriffe handelt“ (G. Ratzbor).

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz verabschiedet

*Von Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt am Main)*

Mit Bundesgesetzblatt vom 29. Februar 2012 (S. 212 ff.) ist ein neues bundesweit geltendes Abfallgesetz verkündet worden, in dessen Kurzbezeichnung das Wort „Abfall“ nicht mehr vorkommt. Unter der Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“ hat der Bundesgesetzgeber eine Rechtsvorschrift erlassen, deren Zweck es ist, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz

von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen – so § 1 des Gesetzes. Das neue „KrWG“, dessen Name eine Akzentverschiebung signalisiert (der Vorläufer aus dem Jahr 1994 hieß „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“), belegt in seinen Inhalten allerdings kaum eine neue deutsche Abfallpolitik. Letztlich ist das Gesetz auch weniger einer umweltpolitisch aktiven Bundesregierung als dem Druck aus Brüssel geschuldet: Die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie von 2008 (RL 2008/98/EG) hätte eigentlich bis zum November 2010 umgesetzt sein müssen, und erst ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren mit drohenden Strafzahlungen beendete schließlich eine längere, von interessenpolitischem Gezerre bestimmte Hängepartie.

Neue Impulse aus der EU

Auf Grund der EU-Richtlinie finden sich im KrWG zunächst einige neue Begriffe. So spricht das Gesetz nunmehr von „Abfallbewirtschaftung“ und fasst unter dieser Übersetzung des englischen „waste management“ eine Vielzahl von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zusammen, von der Bereitstellung und Überlassung von Abfällen bis zur Nachsorge von Beseitigungsanlagen. Der bisher umfassende Oberbegriff, die „Abfallentsorgung“, schrumpft dagegen in seinem Bedeutungsinhalt auf Verwertungs- und Beseitigungsverfahren im engeren Sinn, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Während „Kreislaufwirtschaft“ bisher auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung umfasste, sind damit jetzt nur noch Verwertungsverfahren und die Vermeidung von Abfällen gemeint. Diese Begriffsverschiebungen dürften in der Übergangszeit für einige Verwirrung sorgen.

Für die Praxis bedeutsamer sind einige inhaltliche Neuerungen. So gibt es jetzt, entsprechend der Richtlinie, jeweils einen eigenen Paragraphen für die Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukt (§ 4) und zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5). Kern des KrWG ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6) mit einer Rangfolge von Vermeidung über „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (z.B. Reparatur), Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere

energetische Verwertung und Verfüllung) bis hinunter zur Beseitigung. Sie löst die bisherige dreistufige Hierarchie aus Vermeidung, Verwertung und Beseitigung ab und wird mutmaßlich in Zukunft eines der Hauptkampffelder zwischen den Interessengruppen sein, insbesondere wenn es um die gut brennbaren Altstoffe wie Holz, Plastik oder Altöl geht, die sowohl stofflich recycelt wie auch als Energieträger genutzt werden können. Die entscheidende Frage wird in diesem Zusammenhang sein, wie die Abfallhierarchie in der Praxis konkret umgesetzt werden soll und vor allem welche Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen den Behörden bei einer Nichteinhaltung zur Verfügung stehen.

Ein bisher schon wichtiger Hierarchie-Konflikt, nämlich der zwischen Beseitigung und energetischer Verwertung bei der Abfallverbrennung, wurde - wie bei der Abfallrahmenrichtlinie - mit Energieeffizienzschwellen für Verbrennungsanlagen gelöst, die sich in einer Fußnote zur Liste der Verwertungsverfahren (Anlage 2 zum KrWG) finden. Da die Schwellen nicht besonders hoch liegen, wird für Deutschland als Konsequenz erwartet, dass praktisch alle betriebenen Müllverbrennungsanlagen den begehrten „Verwerterstatus“ erhalten.

Kleine Schritte zur Abfallvermeidung

Die Pflicht zur Abfallvermeidung hat schon seit gut 25 Jahren ihren Platz im deutschen Abfallrecht, blieb allerdings mangels konkreter Ausführungs- und Sanktionsbestimmungen weitgehend toter Buchstabe. Auch die seit 1991 existierende Verpackungsverordnung mit ihren Regularien, von Rücknahmepflichten und Dual-System-Abgaben bis zum Dosenpfand, hat bisher wenig zur Reduzierung der Abfallmengen beigetragen. Beim Entwurf der neuen Abfallrahmenrichtlinie entwickelte die EU-Kommission ursprünglich ehrgeizige Pläne, mit verbindlichen Vorgaben eine stärkere Ressourcenschonung zu erreichen, die aber dann schon auf europäischer Ebene gestoppt wurden. Das einzige in der Richtlinie und dementsprechend im deutschen Umsetzungsgesetz verbliebene Instrument sind die sogenannten Abfallvermeidungsprogramme, die nach § 33 KrWG primär vom Bund und optional von den Ländern aufgestellt werden. Sie sollen Ziele festlegen, bestehende Maßnahmen darstellen und bewerten und nach zu entwickelnden

Maßstäben neue Vermeidungsmaßnahmen definieren. Die Programme sind erstmals zum 12.12.2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und „bei Bedarf“ fortzuschreiben. Eine verbindliche Wirkung und Sanktionen bei Nichterfüllung sind nicht beabsichtigt. Was man vielleicht erhoffen kann, ist eine systematischere Erfassung der Abfallvermeidungspotentiale und umgekehrt eine stärkere Aufmerksamkeit für die besonders abfallintensiven Produktions- und Konsumbereiche.

Moderate Recyclingquoten

Neu in der Abfallrahmenrichtlinie war die Festlegung von Mindestrecyclingquoten für Papier, Metall, Kunststoffe, Glas (jeweils 50%) sowie für Bau- und Abbruchabfälle (70%). Bei den vier erstgenannten Abfallarten ging der deutsche Gesetzgeber weiter und erhöhte das Recyclingziel auf jeweils 65%. Was ambitiös klingt, entspricht in Deutschland allerdings schon längst der abfallwirtschaftlichen Praxis. Nach den (eher unzuverlässigen) amtlichen Statistiken und auch unabhängigen Schätzungen liegen die Recyclingquoten zumindest bei Altpapier, Altglas und Metallschrott bei über 80%, während die Quote bei Kunststoffen eher zu wünschen übrig lässt. Zur effizienteren Erfassung führt § 14 KrWG ab 2015 eine Getrennthaltungspflicht für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle ein, womit in der Praxis der Müllabfuhr auch eine „Wertstofftonne“ ermöglicht wird. Ob damit tatsächlich bessere Sammelergebnisse erzielt werden, bleibt abzuwarten.

Ebenfalls flächendeckend verpflichtet das KrWG in § 11 ab 2015 zur Getrenntsammlung von Bioabfällen. Hier zumindest hat der deutsche Gesetzgeber ohne europarechtlichen Antrieb gehandelt. Mengenmäßige Quoten werden für Bioabfall nicht festgelegt; dafür gibt das Gesetz den schon jetzt auf freiwilliger Basis bestehenden Qualitätssicherungssystemen für Bioabfälle und Klärschlämme eine explizite Rechtsgrundlage, die allerdings weiterhin nicht allgemeinverbindlich ist. Die Überlassungspflicht gilt übrigens weiterhin nicht für Abfälle, die auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet (z.B. kompostiert) werden.

Formelkompromiss für den Interessenstreit

Die in den letzten Jahren umstrittenste Frage des deutschen Abfallrechts, die Abgrenzung der Aufgabenteilung zwischen Kommunen und privaten Entsorgungsfirmen, ist vorerst mit einem Kompromiss gelöst worden, wobei die kommunale Seite ein leichtes Plus für sich verbuchen kann. § 17 Abs. 3 KrWG enthält nunmehr eine sehr lange und komplexe Definition der „überwiegenden öffentlichen Interessen“, die einer gewerblichen Sammlung von Verwertungsabfällen entgegenstehen können. Im Ergebnis bekommt die gemeindliche Müllabfuhr auch bei den werthaltigen Abfällen wie Altpapier, Glas und Metall eine Art Bestandsschutz, der nur dann überwunden werden kann, wenn die vom gewerblichen Unternehmen angebotene Sammlung und Verwertung „wesentlich leistungsfähiger“ als die öffentlich-rechtliche Konkurrenz ist.

Eher symbolische als praktische Bedeutung hat die stillschweigende Rücknahme einer noch in den 90er Jahren von Marktwirtschafts-Ideologen gefeierten Neuerung: Die Möglichkeit, die kommunalen Entsorgungspflichten auf private Unternehmen, Gewerbeverbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu übertragen, wurde im KrWG ersatzlos gestrichen. Im Unterschied zu der weithin üblichen Beauftragung von Unternehmen durch Städte und Gemeinden blieb die Übertragung der gesamten Entsorgungspflicht in den letzten 20 Jahren eine seltene Ausnahme, so dass die sang- und klanglose Abschaffung dieser Privatisierungs-Variante keinerlei Protest mehr auslöste.

Suche nach besseren Überwachungsinstrumenten

Die Bundesregierung rühmt sich, mit dem Gesetz die behördliche Überwachung von Abfällen effizienter gestaltet zu haben. Neben dem bereits vor zwei Jahren verbindlich eingeführten elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle sind nunmehr umfassende Anzeigepflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen geschaffen worden. Bei gefährlichen Abfällen brauchen die betreffenden Berufsgruppen sogar eine Erlaubnis. Das seit den 90er Jahren bestehende Gütesiegel der Branchenunternehmen als „Entsorgungsfachbetrieb“, das teilweise durch dubiose Zertifizierer in Misskredit geraten ist,

soll weiterhin freiwillig bleiben, aber besser kontrolliert werden können, u.a. durch behördliche Sanktionen bei Zertifikatsmissbrauch. Schließlich soll auch die Überwachung von Abfalltransporten auf der Straße dadurch erleichtert werden, dass nunmehr alle Fahrzeuge, die fremde Abfälle befördern (ohne die bisherigen Ausnahmen, etwa für Entsorgungsfachbetriebe), ein „A-Schild“ tragen müssen.

Manche Defizite bleiben gleichwohl. Die Abfallkontrollen greifen selten in Fällen, in denen z.B. Elektroschrott oder andere massenhafte Konsum-Abfälle vorgeblich als Gebrauchsgüter ins Ausland verbracht werden. Gerade im IT- und Kommunikationsbereich führen die immer kürzer werdenden Gebrauchszyklen zu einer anwachsenden Lawine von nicht oder kaum noch funktionsfähigen Geräten, die vorzugsweise nach Afrika verschifft und dort in primitiver, umwelt- und gesundheitsschädlicher Weise ausgeschlachtet werden. Hiergegen können stichprobenweise Straßen- und Hafentkontrollen wenig ausrichten. Viel eher bräuchte es ein effektiveres Sammelsystem, das mit Pfandpflichten oder anderen wirksamen finanziellen Anreizen den Rückfluss der Altgeräte in die richtigen Kanäle lenkt. Das setzt freilich mehr politischen Mut voraus, als bei der derzeitigen Regierung erkennbar ist.

Bundesverwaltungsgericht ruft den Europäischen Gerichtshof an, um Auslegungsfragen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zu klären

von Joy Hensel, Rechtsanwältin in Wiesbaden

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Januar 2012, Az: 7 C 20.11 - Polder Altrip

Nach dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, das in der Sache des Steinkohle-Kraftwerkes Lünen den Europäischen Gerichtshof anrief⁸, um klären zu lassen, ob das Umweltrechtsbehelfsgesetz (URbG) und insbesondere die Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen durch Umweltverbände europarechtskonform

⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.03.2009 - 8 D 58/08.AK.

ist, legt nun auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig dem europäischen Gerichtshof (EUGH) in Luxemburg einige weitere Fragen aus diesem Themenkreis zur Klärung vor.

Worum geht es konkret?

In der 8000-Einwohner Gemeinde Altrip, zwischen Ludwigshafen und Mannheim im Rheintal gelegen, soll ein ca. 70 Millionen Euro teurer „Polder“ gebaut werden. Ein riesiges Hochwasserrückhaltebecken mit einem Flächenumfang von 327 ha und bis zu 9 Mio. m³ Rückhaltevolumen. Die Gemeinde und ihre Einwohner, jetzt schon vom Hochwasser geplagt, befürchten bei Flutung des Polders weitere Schäden. Hunderttausende von Tieren, darunter zahlreiche streng geschützte Arten würden bei einer Flutung ertrinken. Rund 400 verschiedene Vogelarten sind nachgewiesen, ebenso Arten wie Hirschkäfer, Gelbbauchunke, Kammmolch und zahlreiche Fledermäuse. Die Flora wäre auf Jahre hinaus beeinträchtigt. Der geplante Polder nimmt gleich mehrere Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete in Anspruch. Die Kläger machen geltend, der Planfeststellungsbeschluss leide an einem schwerwiegenden Fehler, weil die naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt wurden, insbesondere seien auch keine alternativen Standorte geprüft worden.

Weiterentwicklung der Rechtsprechung

Das Urteil des EUGH⁹ zu Lünen brachte bereits eine Stärkung der Rechtsposition der Umweltverbände. Der EUGH stellte fest, dass eine Beschränkung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden auf die Verletzung subjektiver Rechte nicht den europäischen und internationalen Vorgaben genügt. Die EU-Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie verleihe den Umweltverbänden vielmehr das Recht, die Verletzung aller für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften, die auf europäischen Vorgaben basieren, gerichtlich geltend zu machen. Bis zur Novellierung des § 2 UrbG durch die Bundesregierung gelten die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie unmittelbar.

Dieses Urteil bedeutete im vergangenen Jahr gleichsam den „Mauerfall“ im deutschen Ver-

⁹ Urteil des EuGH, 12.05.2011 - C-115/09 - Trianel

waltungsprozessrecht, da dieses im Sinne der Schutznormtheorie den Erfolg einer Klage immer an die Verletzung einer subjektiven Rechtsposition des Klägers knüpft. Beispiel: Umweltverband rügt die Verletzung von EU-Luftreinhaltevorschriften, ist aber nicht in eigenen Rechten verletzt. Die Klage wird abgewiesen.

Die Leipziger Richter gehen nun noch einen Schritt weiter.

Was sind die neuen Vorlagefragen?

Man erhofft sich seitens der Leipziger Richter nun Klärung der (ersten) Frage, ob die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG und zur Umsetzung ergangene nationale Vorschriften auch anzuwenden sind auf Verfahren nach Art. 10a der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG, die zwar vor dem 25. Juni 2005 (Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG) eingeleitet wurden, in denen die Genehmigungen aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden. Hier geht es schlechterdings um die Frage, ob die neuen Spielregeln auch für Verfahren gelten, die zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Nach § 5 UrbG gilt das Gesetz nur für nach dem genannten Stichtag eingeleitete Verfahren. Es macht also für den Naturschützer Sinn, hier noch mal zu schauen, wann die einschlägigen Verfahren begonnen haben.

Falls die Vorschriften gelten und die (erste) Frage bejaht wird, will das Gericht in einer (zweiten) Frage wissen, ob sich die Vorschriften des nationalen Rechts auch auf den Fall einer zwar durchgeführten, aber fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken müssen. Dazu führen die Richter in der Begründung des Beschlusses aus, dass die fehlende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die fehlende Vorprüfung im Einzelfall in § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG lediglich als „Regelbeispiel“ für die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften genannt werde. Dies wurde von der Bundesregierung zu Umsetzung des Art. 10a UVP-Richtlinie vor dem Hintergrund der „Wells“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7. Januar 2004 - Rs. C-201/02 - NVwZ 2004, 593) als zwingend notwendig erachtet (BTDrucks 16/2495 S. 6, 13/14). Im weiteren Verlauf sei dann aber der Gesetzgeber dem Vorschlag der Bundesregierung bewusst nicht gefolgt, son-

dern hat den Aufhebungsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UrbG ausdrücklich auf den Fall der nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt. Dem Gericht ist daher eine andere Auslegung verwehrt.

Diese (zweite) Frage betrifft ein in letzter Zeit in der Beratungspraxis des IDUR und der anwaltlichen Praxis zunehmendes Phänomen, dass zwar eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt wurde, diese aber nicht den einschlägigen fachlichen Anforderungen genügt und deren Ergebnis dann meist auch nicht im Sinne der Naturschützer ist. Haben diese fachlichen Defizite auch gerichtliche Folgen?

Falls auch diese (zweite) Frage bejaht wird, möchten die Leipziger Richter mit einer weiteren (dritten) Frage zunächst wissen, ob eine gerichtliche Anfechtung - entsprechend nationalem Verwaltungsprozessrecht - nur dann Erfolg haben kann, wenn neben dem geltend gemachten Verfahrensfehler und der konkreten Möglichkeit, dass die Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre, dadurch auch eine materielle Rechtsposition der Kläger verletzt ist. Oder ob - hiervon abweichend - bei der gerichtlichen Anfechtung Verfahrensfehler in einem weiteren Umfang als nach dem derzeitigen nationalen Recht beachtlich sein müssen. Weiter wollen die Richter in letzterem Fall wissen, welche inhaltlichen Anforderungen gelten sollen, damit Verfahrensfehler bei der gerichtlichen Anfechtung zu Gunsten des Klägers Berücksichtigung finden können.

Fazit

Es bleibt also spannend im Recht der Umweltklage. Es wird sich zeigen, ob die Richter in Luxemburg die Axt anlegen an das deutsche Prozessrecht und eine Lanze für einen effektiven Rechtsschutz brechen. Angesichts des verantwortungsbewussten Umgangs der Verbände mit ihren Klagemöglichkeiten und der hohen (Teil-)Erfolgsquote wäre es nur wünschenswert, die Klagerechte in den genannten Fällen nicht leer laufen zu lassen.

IDUR Publikationen

Neuer Band der IDUR-Schriftenreihe
Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67:

Halime Serbes:

**Rechtliche Anforderungen an die Planung
 und Genehmigung von Windkraftanlagen
 Frankfurt (IDUR) März 2012**

Dieser Leitfaden führt ein in die Rechtsgrundlagen der Planung von Windkraftanlagen und ihrer Standorte. Sowohl das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als auch die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Raumordnung und Bauleitplanung werden dargestellt. Ein eigener Exkurs behandelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windkraftanlagen im Wald. Auch die Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände finden Beachtung. Komplettiert wird diese Einführung durch eine Darstellung der aktuellen Rechtsprechung.

Dieser speziell für Naturschützer/innen und Umweltplaner/innen verfasste Leitfaden bereitet die vielschichtige Materie der Planung von Windkraftanlagen auf verständliche Art und Weise auf.

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Genehmigung von Windenergieanlagen (BImSchG, UVPG)
3. Planungsrechtliche Ebene (ROG, BauGB, Artenschutz); Windenergieanlagen im Wald
4. Rechtsschutz von Anlagebetreibern, Nachbarn, Gemeinden und Naturschutzverbänden

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.idur.de.

Der Leitfaden kann für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden (E-Mail an info@idur.de).

Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66:

**Lukas/Würsig/Teßmer:
 Artenschutzrecht, hrsg. v. BUND, Frankfurt
 (IDUR) Juli 2011**

Der Leitfaden zu den artenschutzrechtlichen Verboten ist wegen der anhaltenden Nachfrage noch ein zweites Mal nachgedruckt worden. Durch kostenlose Updates – wie die Besprechung des Urteils zur Ortsumgehung Freiberg im letzten Schnellbrief (S. 6 ff) – wird der Band aktuell gehalten. Die letzten Restexemplare können für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden (E-Mail an info@idur.de). Das Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage www.idur.de. Einen dritten Nachdruck wird es nicht mehr geben.

Wiederholung Windkraft-Seminar

Aufgrund der starken Nachfrage für das im März stattgefundene IDUR-Seminar zum Thema Windkraft wird es ein zweites vergleichbares Seminar geben. Dieses wird organisiert und durchgeführt unter Leitung der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar.

**„Windkraft und Naturschutz“
 Rechtsfragen des Planungsverfahrens, des
 Umwelt- und Artenschutzes sowie der Beteiligung
 von Öffentlichkeit und Verbänden
 bei der Zulassung von Windkraftanlagen**

**Termin: 30. Juni 2012
 Ort: Naturschutz-Akademie Hessen,
 Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar**

Inhalte: Rechtliche Anforderungen an die Genehmigung von Windkraftanlagen - Windkraftanlagen versus Artenschutz(-recht) - Die Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinigungen.

Nähere Informationen zu diesem Seminar – Kosten, Zeit, Anmeldung usw. - finden Sie demnächst auf unserer Homepage.